

Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
2. Hausarbeit WS 06/07 – 1. Hausarbeit SS 07
(Bitte beachten Sie auch die Rückseite!!)

Der renommierte zeitgenössische deutsche Schriftsteller B veröffentlicht im Verlagshaus X einen - wie es in der Verlagswerbung heißt - „anspruchsvollen autobiographischen Roman“. Angesichts differierender Gerüchte in der Öffentlichkeit über sein Privatleben wählt er für diesen Roman den Titel: „So war es wirklich“. In diesem Buch beschreibt B unter anderem sein Zusammenleben mit seiner früheren Lebensgefährtin N. N wird dabei als „neurotische Zicke“ geschildert, die „nie von ihren zwei Kästen Bier am Tag weggekommen“ sei.

Das Buch wird in einer Auflage von 300.000 Stück gedruckt und an den Buchhandel ausgeliefert. 50 Exemplare liefert X an den Buchhändler V. Eines dieser Exemplare verkauft V an K. In den darauffolgenden Monaten kann N zur Überzeugung der Öffentlichkeit nachweisen, daß sie in ihrem ganzen Leben noch nie einen Tropfen Alkohol angerührt hat.

Aufgabe 1: N verlangt von B, die Äußerungen, sie sei eine neurotische Zicke und nie von ihren zwei Kästen Bier am Tag weggekommen, zu widerrufen und künftige Äußerungen gleichen Inhalts zu unterlassen. Außerdem verlangt sie wegen dieser Äußerungen Ersatz ihres immateriellen Schadens in Höhe von 100.000 Euro: Wenn sie sich in Interviews über ihr Privatleben verbreite, verlange sie niemals weniger als 50.000 Euro; der Ersatz, den B zu zahlen habe, müsse deutlich höher sein, da er absichtlich und rechtswidrig in ihre Intimsphäre eingegriffen und durch die unwahren Äußerungen ihr Ansehen zeitweilig erheblich beschädigt habe. Schadensersatz in der begehrten Höhe sei erforderlich, um B von weiteren Lügen abzuhalten. B habe außerdem, da das Buch zum Bestseller avanciert sei, mindestens einen Gewinn von 100.000 Euro gemacht. B bestreitet nicht, einen solchen Gewinn gemacht zu haben, sieht aber nicht ein, warum er diesen opfern soll; es kämen in seinem Buch schließlich auch andere Personen vor als N, und die Erzählung sei Produkt seiner eigenen geistigen Leistung. Der Ansehensverlust der N sei, da die Alkoholabstinenz der N sich schon nach wenigen Monaten erwiesen habe, vernachlässigbar und fordere kein Bedürfnis nach immateriellem Schadensersatz heraus. Mehr als den Ansehensverlust habe er jedenfalls nicht auszugleichen: Schadensersatz sei keine Strafe, sondern Wiedergutmachung. Dringen die erhobenen Ansprüche der N durch?

Aufgabe 2: K meint, das Buch könne die „Wahrheit“, die es verspreche, offenbar nicht einlösen. Sonderlich „anspruchsvoll“ sei das Buch auch nicht; es bewege sich sprachlich eher auf Vulgärniveau. K verlangt daher von V den Kaufpreis (Ladenpreis 30 Euro) zurück. Mit Recht?

Aufgabe 3: Nehmen Sie in Aufgabe 2 an, der Anspruch des K gegen V ist begründet und wird von V erfüllt. Insgesamt wird das Buch von 1.000 Käufern aus den in Aufgabe 2 wiedergegebenen Gründen erfolgreich beanstandet. X nimmt alle diese Bücher von den Buchhändlern zurück und erstattet diesen den Lieferpreis von 20 Euro für jedes Buch. X verlangt nunmehr von B, ihm die insgesamt 20.000 Euro aus den stornierten Kaufverträgen zu ersetzen.

Aufgabe 4: Nachdem der Roman gedruckt ist, aber bevor die Bestellungen des Buchhandels bei X eingehen, stellt sich heraus, daß B früher als Inoffizieller Mitarbeiter für den Staatssicherheitsdienst der DDR gearbeitet und westdeutsche Autoren bespitzelt hat. Der Buchhandel boykottiert daher geschlossen sämtliche Werke des B. X kann deshalb nicht ein einziges Exemplar des Romans „So war es wirklich“ absetzen. Eigene Recherchen des X ergeben nunmehr, daß der Roman „So war es wirklich“ wortwörtlich von einem anderen Autor ohne dessen Wissen abgeschrieben worden ist. X verlangt von B Ersatz sämtlicher Material-, Druck- und Satzkosten: Jene Kosten seien dadurch entstanden, daß X Papier und Einbandmaterial aus seinen Beständen bedruckt, das Buch gesetzt, die Maschinen eingerichtet und für den Druck des Buches eingesetzt und für dies alles die Arbeitskraft seiner Mitarbeiter in Anspruch genommen habe. Diese Kosten hätten sich für die gesamte Auflage auf

3 Mio. Euro belaufen. B bestreitet die Höhe der Kosten nicht, erwidert aber, er habe sich nie zur Lieferung eines Buchs, sondern zur Erstellung eines Manuskripts verpflichtet. Außerdem könne er das Manuskript jederzeit nachbessern; X möge ihm doch bitte die Chance geben, dies zu tun, bevor irgendein Geld von ihm gefordert werde.

Aufgabe 5: Nehmen Sie im Ausgangsfall an, B und X hatten sich darauf verständigt, den Erlös des Buchs einer karitativen Einrichtung zukommen zu lassen. X hatte sich dabei bereiterklärt, den Roman „So war es wirklich“ unterhalb des Selbstkostenpreises an den Buchhandel abzugeben. Noch bevor die bereits fertig gedruckte Auflage ausgeliefert werden kann, erwirkt N den X eine einstweilige Verfügung, wonach X den Vertrieb des Buches zu unterlassen hat. B liefert daraufhin ein nachgebessertes Manuskript, das die von N beanstandeten Äußerungen nicht mehr enthält. X hat noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob er den Roman erneut drucken will. Kann X von B Ersatz der Druckkosten für die ursprüngliche Auflage verlangen?

Bearbeitervermerk:

1. Übereinstimmungen mit tatsächlichen Personen sind (fast☺) rein zufällig. Das Buch, an das Sie jetzt vielleicht denken, hat der Aufgabensteller nie gelesen. Interpretieren Sie also bitte den Sachverhalt aus sich heraus!
2. Der Vertrag zwischen X und B ist allein nach den Vorschriften des BGB einzuordnen und zu würdigen. Kenntnisse des Verlagsrechts sind nicht Gegenstand dieser Hausarbeit.
3. Sind an einer Stelle der Problemlösung mehrere Ansichten vertretbar und schließt sich Verfasser/in einer Auffassung an, auf deren Grundlage er/sie sich im Sachverhalt aufgeworfene Folgeprobleme abschneiden würde, so ist ein Hilfsgutachten erlaubt und geboten.
4. Der **Umfang** der Bearbeitung darf **30 Seiten** nicht überschreiten (Times New Roman; Haupttext: Schriftgröße 12, Zeilenabstand: Mindestens 18 pt; Fußnoten: einzeilig Schriftgröße 10; auf jeder Seite 1/3 Rand).
5. **Abgabetermin:** 16.04.2007 durch Einwurf in den Hausarbeitenkasten in der Wandelhalle (Van't-Hoff-Straße 8, 14195 Berlin). Bei Übermittlung auf dem Postweg entscheidet das Datum des Poststempels (Freistempler unzulässig).

Wichtiger Hinweis: Diese Hausarbeit kann entweder als 2. Hausarbeit der Übung im Bürgerlichen Recht bei Herrn Prof. Schwab im Wintersemester 2006/07 oder als 1. Hausarbeit der Übung im Bürgerlichen Recht bei Herrn Prof. Armbrüster im Sommersemester 2007 gewertet werden. Der Bearbeitung ist deshalb **bei Abgabe** eine unterschiedene Erklärung beizufügen, für welche Übung das Ergebnis gewertet werden soll. Ohne diese Erklärung ist die Hausarbeit komplett ungültig! Die Übersendung der Hausarbeit ist an den entsprechenden Lehrstuhl zu richten.

6. **Elektronische Version:** Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Hausarbeit sicherzustellen und damit im Interesse aller redlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, haben alle Bearbeiterinnen und Bearbeiter der oben genannten Hausarbeit zusätzlich zur Abgabe eines schriftlichen Exemplars der Bearbeitung der Hausarbeit eine elektronische Version abzugeben.

- ◆ Dieses Dokument hat **nur den Reintext der Begutachtung** zu enthalten, also **OHNE** Deckblatt, Sachverhalt, Inhalts- und Literaturverzeichnis.
- ◆ Das Dokument kann lediglich als **Worddokument** abgegeben werden.
- ◆ Der **Dateiname** ist folgendermaßen zu bilden:
 - aus einem **Kürzel** für die Übung, für welche die Hausarbeit gelten soll („A“ oder „S“),
 - der **Matrikelnummer** (ohne das vorangehende V) und
 - dem **Nachnamen, Vornamen** der/des Bearbeiterin/s, jeweils getrennt durch einen **Gedankenstrich**.

Beispiel 1:

Studentin Sabine Bartsch, Matrikelnummer V 3937258, schreibt die Hausarbeit für die Übung bei Herrn Prof. Schwab: *Dateiname:* „S-3937258-Bartsch-Sabine.doc“

Beispiel 2:

Student Mark Meier, Matrikelnummer V 3865259, schreibt die Hausarbeit für die Übung bei Herrn Prof. Armbrüster: *Dateiname:* „A-3865259-Meier-Mark.doc“

- ◆ Die Datei ist für beide Übungen an folgende Adresse zu senden: lsschwab@zedat.fu-berlin.de
- ◆ Die Rückgabe der korrigierten Hausarbeit erfolgt nur bei vorheriger Abgabe einer elektronischen Version!